Christian Solmecke *

Aktuelle Probleme des Internet-Rechts aus amerikanischer Sicht

– Zugleich ein Tagungsbericht über das Internet Law Program an der Harvard Law School –

Vom 01. – 05. Juli 2002 fand das dritte „Internet Law Program" an der Harvard Law School (Cambridge, Massachusetts) statt. Intention dieses umfangreichen Programms war es, den über 100 Teilnehmern aus 23 Nationen einen Gesamtüberblick über die aktuellen Entscheidungen und Probleme auf dem Gebiet des Internet- und Medienrechts zu geben. Die Organisatoren vom „Berkman Center for Internet and Society" hatten Wert auf ein gemischtes Teilnehmerfeld gelegt. Nur 40 Prozent der Zuhörer waren Juristen, der Rest setzte sich aus Technikspezialisten, Journalisten und Führungskräften verschiedener Unternehmen zusammen. Die rege Diskussion derzeitiger Rechtsentwicklungen fand somit auf einer interdisziplinären Ebene statt. Im folgenden Bericht sollen die von den Referenten gesetzten Schwerpunkte erläutert und näher betrachtet werden.[1]

I. Staatliche Regulierung des Internets

Professor Lawrence Lessig (Stanford University) startete die erste von 20 intensiven 90-minütigen Unterrichtsstunden mit einem Überblick darüber, wie das Internet reguliert werden kann. Seiner Ansicht nach gibt es vier Elemente, die das Verhalten der Internet-Nutzer entscheidend beeinflussen: Gesetze, soziale Normen, die Wirtschaft und insbesondere die Architektur. Mit Architektur meint *Lessig* die Software und die Hardware, auf denen das Internet basiert. So wie Rollstuhlfahrer keine Möglichkeit haben, ohne Rampen in ein Gebäude zu gelangen, so besteht für Internet-Nutzer ohne Modems und Netzwerkkarten kein Zugang zum weltweiten Datennetz. Sowohl im wahren Leben als auch im Cyberspace kann eine Regulierung über die Architektur erfolgen, fuhr *Lessig* fort. Den meisten Einfluss hat dabei derjenige, der die Entwicklung dieser Architektur beeinflussen kann.

Aus *Lessigs* Sicht lassen sich daraus direkte Rückschlüsse auf die Regulierung des Internets ziehen. Durch eine Veränderung der Architektur ist neuerdings stärker denn je eine Regulierung des Internets möglich. In der Praxis gibt es demnach zahlreiche Beispiele in denen eine Umgestaltung der Architektur es ermöglicht, das Verhalten der Internet-Nutzer zu überwachen:

Allem voran sind dabei die Cookies zu nennen, die in der ursprünglichen Architektur nicht vorgesehen waren. Seit der Einführung von Cookies durch Netscape können Betreiber von Internet-Servern einen Internet-Nutzer identifizieren und seine Gewohnheiten protokollieren. Doch auch die Einführung von neuen „intelligenten" Routern habe die Architektur des Internets entscheidend verändert und eine Kontrolle möglich gemacht.

Am Ende der Vorlesung zog *Lessig* eine pessimistische Bilanz: „Das Zusammenspiel von Wirtschaft und Regierung wandelt das Internet derzeit in einen Raum, der noch besser reguliert werden kann als das richtige Leben."

II. Domainnamen und Markenrecht

Professor William Fisher III (Harvard Universität und Initiator des Internet Law Program) erläuterte die neusten rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Domainrechts. Aus seiner Sicht gibt es im Moment sechs wesentliche Problemfelder auf denen Domainnamen und das Markenrecht kollidieren:

- Cybersquatting: Darunter versteht man die Praxis, im Rahmen derer sich Nichtberechtigte markenrechtlich geschützte oder ähnlich klingende Namen reservieren.
- Typosquatting: Darunter versteht man die Reservierung von Namen, die typische Rechtschreibfehler enthalten, die oft bei der Eingabe bekannter Domainnamen gemacht werden.
- Competing use: Darunter versteht man das Reservieren von Domainnamen, um einen Konkurrenten zu kritisieren.
- Non Competing use: Darunter ist insbesondere die Registrierung von Domainnamen durch Privatleute zu verstehen, deren Nachname identisch mit einem Firmennamen ist.
- Reverse domain name hijacking: Darunter versteht man die Taktik, sich einen bestehenden Internetauftritt

* Christian Solmecke ist Rechtsreferendar am LG Wuppertal.

1 Mehr Informationen über das Programm sind zu finden unter http://cyber.law.harvard.edu/ilaw.

eines anderen dadurch einzuverleiben, dass man ihn des „Cybersquattings" beschuldigt. Dem Nutzer wird also vorgeworfen, die betreffende Internetadresse widerrechtlich zu nutzen, weil sie eigentlich – aufgrund des Markenrechts – einem selbst zustünde.

- Parody and commentary: Darunter versteht man das Registrieren eines Domainnamens, um dort im Wege der Parodie Kritik zu äußern.

Nach Fishers Ansicht ist das derzeit maßgebliche Rechtssystem zur Regulierung von Domainname-Streitigkeiten die „Uniform Dispute Resolution Policy" (UDRP)[2] der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN). Bei der im Dezember 1999 eingeführten UDRP handelt es sich um ein Online-Schlichtungsverfahren. Sämtliche Inhaber von .aero, .biz, .com, .coop, .info, .museum, .name, .net, und .org Top-Level Domains müssen die UDRP bei der Namensregistrierung unterschreiben. Sie müssen sich einem Schiedsverfahren stellen, wenn bei den ebenfalls eigens von ICANN zugelassenen Schlichtern, den so genannten Dispute Resolution Service Providern, ein begründeter Antrag auf Löschung der Domain vorliegt.

Die Dispute Resolution Provider setzen ein Schlichtergremium ein, wenn ein Antragsteller eine missbräuchliche Verwendung eines Domain-Namens glaubhaft machen kann, den er für sich selbst beansprucht. Allerdings muss der Antragsteller nachweisen, dass der registrierte Domain-Name eine eingetragene Marke ist oder ihr in „verwirrender Weise" ähnelt. Außerdem wird vorausgesetzt, dass der aktuelle Domain-Inhaber keine Rechte oder legitime Interessen an dem umstrittenen Domain-Namen besitzt und ihn womöglich in böser Absicht registriert hat. Unter böser Absicht fasst die ICANN Registrierungen zum Zweck des reinen Weiterverkaufs oder den Versuch, einen Mitbewerber bei seinem Webauftritt zu behindern. Rund 80 Prozent der Streitigkeiten, die im Rahmen der UDRP geführt werden, gehen derzeit zu Gunsten der Markenrechtinhaber aus.

Neben der UDRP wies *Fisher* auf den US Anticybersquatting Consumer Protection Act (ACPA), den der US Kongress im Jahr 1999 erlassen hat, als wichtiges Rechtssystem zur Regulierung von Domainrechtsstreitigkeiten hin. Im Gegensatz zur UDRP sieht der ACPA nicht nur die Rückübertragung einer Domain, sondern auch Schadensersatzzahlungen in Höhe von bis zu 100.000 Dollar an den Inhaber einer Marke vor.[3] Neben der UDRP und dem ACPA können Konflikte zwischen der Registrierung von Domainnamen und dem Markenrecht allerdings auch über das US-amerikanische Zivilrecht, das traditionelle Markenrecht sowie über eine Vielzahl internationaler Verträge und Abkommen gelöst werden. *Fisher* bemängelte, dass die unterschiedlichen Normen zu einem breit gefächerten Fallrecht geführt haben, das keine klare Linie erkennen lässt. Er forderte eine Vereinheitlichung der US Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Daneben schlug *Fisher* eine Reform der einschlägigen Normen vor. Insbesondere müsse die UDRP grundlegend überarbeitet werden.

III. Umgehung von Kopierschutzmechanismen

Als Gast-Rednerin sprach *Professorin Julie Cohen (Georgetown University)* über die wichtigsten Fälle im Bereich des geistigen Eigentumsrechts. Sie fokussierte ihre Vorlesung auf Sektion 1201 des im Jahr 1998 erlassenen Digital Millenium Copyright Acts (DMCA), der insbesondere die Umgehung digitaler Schutzmaßnahmen verbietet. Aus *Cohens* Sicht bestimmen auf diesem Gebiet drei aktuelle Fälle die Rechtsprechung:

- Im Fall Universal gegen Reimerdes (DeCSS Fall) geht es um einen norwegischen Jugendlichen, der das Verschlüsselungssystem für DVDs analysiert und ein Entschlüsselungssystem programmiert hat. Das Hacker Magazin „2600" veröffentlichte einen Link zu der Entschlüsselungs-Software und wurde daraufhin verurteilt. Das Gericht sah in der Publizierung des Links die Förderung des Handels mit einer Umgehungstechnologie im Sinne der Sektion 1201 DMCA.
- Im Fall Felten gegen RIAA (SDMI Fall) geht es um einen IT-Professor der Princeton Universität, der das SDMI-System zum Schutz von Musikfiles entschlüsselt hat. Die Recording Industry Association of America (RIAA) hatte Professor Felten eine Klage angedroht, falls er seine Forschungsergebnisse veröffentlichen würde. Noch bevor es dazu kam, ging Professor Felten jedoch in die Offensive und wollte gerichtlich die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens feststellen lassen. Das Gericht lehnte Feltens Klage jedoch ab, weil die RIAA mittlerweile erklärt hatte, sie habe nie ernsthaft vorgehabt den Professor der Princeton Universität zu verklagen.
- Zuletzt präsentierte *Cohen* den Adobe eBook Fall (United States gegen Elcom). Darin geht es um ein russisches Unternehmen, das den Kopierschutz für den Adobe eBook Reader außer Kraft gesetzt hat. Der Programmierer dieser Software wurde verhaftet, als er in den Vereinigten Staaten einen Computer-Kongress besuchte.

In jedem dieser drei Fälle war eine der Kernfragen, was Sektion 1201 DMCA unter einem „effektiven Kopierschutz" versteht, erklärte *Cohen*. Ganz offensichtlich könne „effektiv" in diesem Zusammenhang nicht als „hacksicher" verstanden werden. Bezogen auf die Gerichtsentscheidungen gebe es keine Standard-Anforderungen an die Effektivität eines Kopierschutzes. Ab wann ein Kopierschutz also als effektiv im Sinne von Sektion 1201 DMCA angesehen werden kann, ist im Moment absolut unklar, erläuterte *Cohen*. Klarer ist allerdings die Rechtsprechung bezogen auf das Verlinken auf Umgehungstechnologien. Das bewusste Setzen eines Links wird rechtlich ebenso bewertet wie die direkte Verbreitung einer solchen Umgehungstechnologie. Bezogen auf

2 Zu finden unter http://www.icann.org/udrp/udrp.htm.

3 Ausführlich dazu: Eisenberger, Jonathan, A Guide to the Anticybersquatting Consumer Protection Act, http://www.gcwf.com/articles/journal/jil_march00_1.html.

die Zukunft hoffte Cohen, dass sich aus künftigem Fallrecht ergeben wird, was unter einem effektiven Kopierschutz zu verstehen ist. Weiterhin forderte sie, Sektion 1201 DMCA dahingehend zu ergänzen, dass darin ein Ausnahmetatbestand für Wissenschaftler, die sich mit der Erforschung von Umgehungstechnologien beschäftigen, vorgesehen wird.

IV. Musikvertrieb über das Internet und Webcasting

Über die rechtlichen Probleme beim Vertrieb von Musikwerken über das Internet sprach Professor *Fisher*. Aus seiner Sicht ergeben sich durch die Nutzung des Internets zunächst einmal erhebliche Vorteile für die Musikindustrie, die Künstler und die Käufer. Bezogen auf die Musikindustrie führte *Fisher* enorme finanzielle Einsparungen an, die insbesondere durch den Wegfall der Distributoren entstehen. Weiterhin werden Über- oder Unterproduktionen von Musik-CDs vermieden und die Kundenfreundlichkeit erhöht. Für noch unbekannte Künstler bietet der Internet-Vetrieb einen kostengünstigen Einstieg in die Musikbranche und der Kunde hat Vorteile, weil er sich seine CDs künftig selbst zusammenstellen kann. Dem stehen jedoch die Nachteile und finanziellen Verluste gegenüber, die der Musikindustrie durch die Verbreitung von Kopien im mp3-Format über das Internet entstehen. Nach den Streitigkeiten rund um das Napster-System sieht *Fisher* ein künftiges rechtliches Problemfeld im Bereich des „Webcasting", also dem Anbieten von Radiosendungen im Internet. Auf Druck der Musikindustrie setzte der amerikanische Kongress Mitte 2002 mit dem Copyright Arbitration Royalty Panel (CARP) eine Gebührenordnung für Internetradios fest. Künftig müssen Betreiber von Internetradios 0,07 Cent pro Song an Plattenfirmen und aufführende Musiker zahlen. *Fisher* machte deutlich, dass diese Zahl – auch angesichts der zunächst geforderten 0,14 Cent – relativ niedrig aussehe, in der Summe mache dies aber einen Betrag von jährlich bis zu 200.000 Dollar für einige populäre Netzradios aus. Zahlreiche – bislang oft durch Spenden finanzierte – Radios mussten darauf hin ihren Betrieb einstellen.[4]

Die jetzt festgelegten Gebühren sind eng mit dem Erlass des Digital Millennium Copyright Acts verbunden. Der Gesetzgeber war bereits damals der Ansicht, dass Internetradios das Potential haben, CD-Verkäufe zumindest teilweise zu ersetzen. Deshalb sollten erstmals auch Tantiemen für die aufführenden Musiker fällig werden. Klassische Radios führen in den USA bisher nur Gebühren an die Komponisten und Musikverleger ab. Als der DMCA im September 1998 verabschiedet wurde, ließ der Gesetzgeber die genaue Höhe der anfallenden Tantiemen zunächst offen. Zuerst sollte sich er Markt entwickeln, dann könne man angemessene Gebühren festlegen, so der Gedanke.

In den folgenden Jahren handelte die von der Recording Industry Association of America (RIAA) gegründete Verwertungsgesellschaft Soundexchange eine Reihe von Einzelverträgen mit großen Webcastern aus, auf deren Basis die jetzigen Gebühren festgelegt wurden. Aus *Fishers* Sicht hat die Durchsetzung der hohen Abgaben dazu geführt, dass ein Großteil der kleineren Internetradios den Betrieb einstellen musste, während die großen, von der Musikindustrie betriebenen Webcaster weiter existieren.

Zur Lösung der Copyright-Probleme, die durch die Verbreitung von Musik über das Internet entstehen, schlug *Fisher* ein neuartiges Kompensierungssystem vor. Das Modell geht davon aus, dass Musik zum „öffentlichen Gut" wird und die Musiker angemessen entschädigt werden. Dazu bedarf es nach *Fishers* Ansicht im Wesentlichen vier Schritte:

- Um unkontrollierte Tauschbörsen zu vermeiden, soll Musik künftig direkt auf den Internetseiten der Produzenten zum kostenlosen Download angeboten werden. Jedes Musikstück ist dabei mit einem – einfachen – Wasserzeichen versehen.
- In einem nächsten Schritt wird auf alle Dinge, die zum Konsum von Musik benötigt werden, eine Steuer erhoben. Neben CD-Brennern, CD-Rohlingen und Stereo Anlagen würden dann beispielsweise auch Computer oder Festplatten besteuert.
- Weiterhin wird der gesamte Musikkonsum anhand von Auswertungen der Downloads geschätzt. Da diese Theorie auf der Annahme basiert, dass durch die kostenlose Verfügbarkeit auf der Homepage des Künstlers nur noch Musikstücke mit Wasserzeichen im Internet kursieren, kann auch ermittelt werden, wie oft ein bestimmter Song innerhalb einer Musik-Tauschbörse kopiert wurde.
- Das durch die Steuern eingenommene Geld soll schließlich anteilig auf die Künstler bzw. die Musikindustrie aufgeteilt werden.

Fisher betonte, dass auch im Rahmen dieses Modells noch zahlreiche Probleme zu lösen seien. Seiner Ansicht nach stellt das System jedoch unter den Voraussetzungen des digitalen Zeitalters eine Möglichkeit für einen fairen Ausgleich dar.

V. Verlängerung der Schutzdauer im amerikanischen Copyright-System

Anknüpfend an *Julie Cohens* Präsentation, diskutierte *Lawrence Lessig* den derzeit in den USA sehr umstrittenen Fall Eldered gegen Ashcroft.[5] Eric Eldered publiziert kostenlos im Internet Werke berühmter Schriftsteller, die nach dem Ablauf des Urheberrechts zum Gemeinschaftsgut (Public Domain) geworden sind. Die Tätigkeit von Eric Eldered wurde 1998 durch den Erlass des Copyright Term Extension Acts (CTEA) weitestgehend gestoppt.

4 Derzeit klagen mehrere Internetradios gegen die erhobenen Gebühren: http://www.somafm.com/.

5 Eine umfassende Darstellung des Falles findet sich unter http://eldred.cc/.

Das hauptsächlich vom Disney-Konzern geforderte und im Volksmund „Mickey Mouse Copyright Law" genannte Gesetz verlängert die Gültigkeit alter und neuer Copyright-Ansprüche um 20 Jahre. Durch das Gesetz kann die 1928 entstandene Disney-Figur Micky Maus, die 2003 in die Public Domain gefallen wäre, den Weg dorthin frühestens im Jahr 2023 antreten – falls bis dahin nicht erneut eine Verlängerung erlassen wurde. *Lessig* legte dar, dass die amerikanische Verfassung ihrem Wortlaut nach die staatliche Gewährung von Monopolen wie Patenten und Copyrights nur in Ausnahmefällen zulässt. Lediglich „zur Förderung des Fortschritts in den Naturwissenschaften sowie in den nützlichen Geisteswissenschaften und Künsten" dürften – zeitlich begrenzt – Monopole gewährt werden. Diese Regel wurde aus *Lessigs* Sicht nicht nur durch die immer stärkere Ausweitung von Patenten unterhöhlt, sondern auch durch elf von der Medienindustrie initiierte Gesetze, welche die Copyrightfristen in den letzten 40 Jahren immer weiter verlängerten. Ursprünglich hatte das Copyright in den USA nur 14 Jahre betragen – mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit von ebenfalls 14 Jahren, die zudem nur wahrgenommen werden konnte, wenn der Autor noch lebte. Mittlerweile sind „als Lohnarbeit" entstandene Werke – an denen große Konzerne das Copyright halten – 95 Jahre geschützt, für Individualschöpfungen gilt das Copyright bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors.

Im Rahmen des Falles Eldred gegen Ashcroft, wird Eric Eldred derzeit von zahlreichen amerikanischen Professoren vertreten. Allen voran *Lawrence Lessig*, der mittlerweile erreicht hat, dass sich Ende des Jahres das amerikanische Verfassungsgericht mit der Auseinandersetzung beschäftigen wird. Das Supreme Court soll entscheiden, ob die Regelung in der Verfassung den Kongress nicht nur grundsätzlich, sondern auch in der konkreten Ausgestaltung des Copyrights und der Copyrightfristen bindet. *Lessig* macht geltend, dass eine derart exzessive Verlängerung der Copyrightfristen kaum zur Förderung neuer Schöpfungen dienen könne, dafür aber unter anderem das Recht auf freie Meinungsäußerung unangemessen einschränke.

Abgesehen von dem konkreten Fall forderte *Lessig* eine grundlegende Veränderung des amerikanischen Copyright-Systems. Nach seinem Vorschlag sollte ein Copyright erst nach einer Registrierung gewährt werden. Das Recht sollte nach fünf Jahren auslaufen, sofern der Rechteinhaber sich nicht erneut registriert. Daneben hält *Lessig* eine jährliche Gebühr für jedes geschützte Werk für sinnvoll. Sollte der Copyright-Besitzer drei Jahre hintereinander diese Gebühr nicht entrichten, so würde nach *Lessigs* Modell das Werk in die Public Domain fallen.

VII. Open Source Software

Professor Yochai Benkler (New York University) sprach über Open Source Software. Er bezeichnete Open Source als eines der interessantesten Langzeit-Phänomene im Internet. Als die wichtigste Rechtskonstruktion im Open Source Bereich bezeichnete *Benkler* das „Copyleft-Modell". Anwendung findet dieses Modell insbesondere im Softwarebereich. Das Konzept stellt sicher, dass Weiterentwicklungen freier Software auch künftig frei bleiben und nicht etwa proprietär vertrieben werden, wie es bei Public Domain Software möglich ist. Seine Ausgestaltung findet das „Copyleft-Modell" in zahlreichen Open Source Software Lizenzen. Als die bedeutendste Open Source Lizenz bezeichnete *Benkler* die von der Free Software Foundation entwickelte GNU General Public License (GPL).[6] Er brachte jedoch auch zum Ausdruck, dass die nach dem Vorbild des US-amerikanischen Rechtssystems entwickelte Lizenz möglicherweise nicht in allen Staaten dieser Welt gültig ist. Auf dem Gebiet der USA stelle die GPL jedenfalls ein wirksames Schutzinstrument für Open Source Software dar.

Schließlich brachte *Benkler* zum Ausdruck, dass freie Software nur ein kleiner sichtbarer Teil eines weitaus breiteren Phänomens sei. Er wies auf die Web-Enzyklopädie „Wikipedia" hin, die von über 2000 Freiwilligen zusammengestellt wurde und stetig erweitert wird. Als weiteres Beispiel führte *Benkler* die Online-Community kuro5hin an, in der 25000 Menschen kostenlos Artikel zu tagesaktuellen Themen verfassen sowie das Amazon-Kommentierungssystem, in dem Amazon-Kunden die von ihnen gelesenen Bücher rezensieren können. *Benkler* glaubt, dass sich die Open Source Bewegung auch in Zukunft weiter ausdehnen wird. Seiner Ansicht nach funktioniert dieses System, weil die daraus entstehende soziale Anerkennung für die Mitwirkenden mehr bedeutet als finanzielle Entlohnung.

VIII. Patentierbarkeit von Business Methoden

In der Diskussion zum Thema „Patentierbarkeit von Business Methoden" brachte Professor *William Fisher* direkt zu Beginn seine Einstellung diesbezüglich zum Ausdruck: „Patente auf Business Methoden sind eine schlechte Idee." Im Rahmen einer historischen Übersicht stellte *Fisher* dar, wie das Patentrecht in den vergangenen Jahren ausgeweitet wurde. Aus seiner Sicht wurde der Grundstein für die Patentierbarkeit von Business Methoden durch die Möglichkeit der Software-Patentierung gelegt. Noch Anfang der 80er Jahre sahen die US-amerikanischen Gerichte keinen Grund, Software durch Patente zu schützen. Aus damaliger Perspektive ergab sich ein umfassender Schutz durch das Copyright. Softwareentwickler wollten jedoch erreichen, dass nicht nur die Software an sich als Ausdruck ihrer geistigen Entfaltung geschützt wird, sondern auch die ihr zu Grunde liegende Funktionsweise. Steht einer Software nur der Copyright-Schutz zur Seite, ist es anderen Programmierern möglich,

6 Eine deutsche Übersetzung der GPL ist abrufbar unter http://www.gnu.de/gpl-ger.html.

eine Software mit der gleichen Funktionsweise in anderer Form nachzuprogrammieren. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn die Software und damit auch ihre Funktionsweise durch ein Patent geschützt sind. *Fishers* Ansicht zufolge hat die Patentierbarkeit von Softwareerfindungen in den USA während der letzten zwei Jahrzehnte eine enorme Entwicklung vollzogen. Während es vor 20 Jahren keinerlei Möglichkeiten gab, Patente auf Computerprogramme anzumelden, war in den 90er Jahren immerhin schon die Patentierung von Maschinen steuernder Software möglich. Mittlerweile gibt es in den USA praktisch keine Limitierung mehr im Rahmen der Patentierbarkeit von Software, erklärte *Fisher*. Eine ähnliche Entwicklung fürchtet er für den Bereich der Business Methoden. Obwohl Business Methoden bis 1990 in zahlreichen Entscheidungen als nicht patentierbare abstrakte Ideen eingestuft wurden, genehmigte das US Patent Office immer wieder Patente auf Geschäftsmethoden. Schließlich hat sich auch die Rechtsprechung in diese Richtung gewandelt, erläuterte *Fisher*. Die entscheidende Wende vollzog in diesem Zusammenhang der 1998 entschiedene Fall State Street Bank gegen Signature Financial. In dem Verfahren ging es um eine Bank, die sich ein Verfahren zur Verwaltung von Investmentfonds hatte schützen lassen. Ein Konkurrent hatte gegen die Genehmigung geklagt und sich darauf berufen, dass es sich bei dem patentierten Geschäftsmodell lediglich um eine abstrakte Idee handele. In ihrem Aufsehen erregenden Urteil erklärten die Richter, dass die Patentierbarkeit von Geschäftsmethoden nach den gleichen Kriterien beurteilt werden müsse wie die Patentanmeldung auf jede andere Sache. Diese – vom Supreme Court durch Nichtannahme der Sache bestätigte – Entscheidung hat in den letzten Jahren zu einem extremen Anstieg von Geschäftsmethoden-Patenten geführt. Berühmte Beispiele dafür sind Amazons One-Klick-Buy Verfahren oder das von priceline.com gehaltene Patent auf Rückwärtsauktionen. *Fisher* machte jedoch deutlich, dass der US Gesetzgeber angesichts der Vielzahl von genehmigten Geschäftsmethoden-Patenten derzeit über eine Reform des Patentrechts nachdenke. Aus seiner Sicht ist dies der einzig vernünftige Weg, denn Innovation werde in diesem Bereich durch den starken Patentschutz eher behindert als gefördert.

IX. Regulierung des Internetzugangs

Lawrence Lessig und *Yochai Benkler* wiesen in einem gemeinsamen Vortrag auf Probleme hin, die sich künftig aus einer Regulierung des Zugangs zum Internet ergeben könnten. Aus ihrer Sicht besteht das Internet im Wesentlichen aus drei Schichten. Auf der Inhaltsebene sind die eigentlichen Programme und das Betriebssystem eines Computers zu finden. Die logische Ebene besteht aus den Protokollen, die eine Verbindung zwischen zwei Computern ermöglichen. Unter der physikalischen Schicht ist die Hardware zu verstehen, die eine Verbindung zwischen den Computern und damit auch den Zugang zum Internet ermöglicht. Nach *Lessigs* Meinung erfolgte eine Regulierung bislang weitestgehend lediglich auf der Inhaltsebene. Mit dem Aufkommen von Kabelnetzwerken besteht seiner Ansicht nach künftig aber auch die Möglichkeit, die physikalische Ebene zu regulieren. Sofern – wie bislang – eine Einwahl ins Internet per Modem über die Telefonleitung erfolgte, waren Einschränkungen durch die Telefonnetzbetreiber praktisch nicht möglich. Damit war die physikalische Ebene frei und unkontrollierbar. Mit der Verbreitung der Kabelnetze ergeben sich jedoch für die bislang noch wenigen Netzbetreiber erhebliche Regulierungsmöglichkeiten. So kann zum Beispiel der Dateidownload monatlich beschränkt oder die Übertragung von Videos komplett geblockt werden. *Lessig* befürchtet, dass sich somit nicht nur für die Industrie sondern auch für den Staat die Möglichkeiten der Kontrolle erheblich vergrößert haben. Aufgabe der Zukunft muss es demnach sein, möglichst schnell einen Wettbewerb unter den Kabelnetzbetreibern zu erreichen. Eine andere Möglichkeit die Einflussnahme von Staat und Industrie im Bereich der Zugangskontrolle zu umgehen, zeigte *Benkler* auf. Seiner Ansicht nach liegt die Zukunft im Aufbau unabhängiger Wireless LAN Netzwerke. Erste Versuche hätten gezeigt, dass auf diese Weise relativ kostengünstige End-to-End Netzwerke aufgebaut werden könnten. Die Idee setzt zunächst einmal eine Vielzahl von Nutzern voraus, die durch kleine Sendestationen mit nur wenigen hundert Metern Reichweite mehrfach miteinander verbunden sind. In dieser Konstruktion gibt es keinen „Big Operator" mehr, der die (Zugangs-)Kontrolle über das Netzwerk ausüben kann. Aufgabe der Zukunft müsse es sein, einen umfangreichen Rechtsrahmen zur Regulierung dieser drahtlosen Netzwerke zu schaffen. Nur so könne dauerhaft die Freiheit des Internetnetzzugangs gewährleistet werden.

X. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass während des Internet Law Program an der Harvard Universität nahezu alle wichtigen Themen des Internet-Rechts angesprochen wurden. Verständlicherweise konnten in diesem Bericht nur die – aus Sicht des Verfassers – interessantesten Vorträge erläutert werden. Weitere Redner waren die Professoren Charles Nesson und Jonathan Zittrain (Harvard Universität) sowie Professor Jerry Kang (University of California, Los Angeles). Das nächste Internet Law Program wird Anfang 2003 in Südamerika stattfinden. Eine Teilnahme lohnt sich.